Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/15/2678-01	Termin 23.04.2013	Planungsausschuss
Bericht			öffentlich

Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss-kontrolle*
23.04.2013	Planungsausschuss	K		

Berichtsgegenstand

Aufstellung des Regionalplanes Ruhr - Sachstandsbericht

Sachdarstellung

1. Regionalplanung

Der Regionalplan legt die regionalen Ziele der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest (vgl. §18 Landesplanungsgesetz NRW).

Der Regionalplan macht Aussagen unter anderem zu:

- Darstellung von Bereichen für künftige Wohnbauflächen
- Flächen für die Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe und damit neuer Arbeitsplätze
- Sicherung wertvoller Landschafts- und Naturschutzflächen
- Folgenutzungen ehemaliger Industrie- und Bergbaustandorte
- Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe
- Verlauf regional bedeutsamer Verkehrsinfrastruktur

1.1 Landesplanerische Grundlagen

Die Landesentwicklungspläne Landesentwicklungsplan (LEP) 'Schutz vor Fluglärm' von 1998, der LEP NRW von 1995 und des LEP 'Sachlicher Teilplan großflächiger Einzelhandel' (Entwurf vom 27. März 2012) stellen derzeit die landesplanerischen Grundlagen für die regionalen Ziele der Raumordnung dar. Regionalpläne sind geänderten Zielen der Raumordnung im Landesentwicklungsplan anzupassen (§ 19 Landesplanungsgesetz).

Bereichsleiter Bereich 5-1	Dezernat 5 Planen, Bauen	Kämmerer	Oberbürgermeister
Terhart 19.03.2013	Klunk 20.03.2013	Datum	Datum

* Vorlage zur:	* Ergebnis :	Beteiligung:
Kenntnisnahme (K)	Kenntnisnahme (K)	Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

1.2 Wirkung der Regionalplanung

Kommunen haben Flächennutzungspläne und Bebauungspläne (Fachbehörden auch Planfeststellungen) an Ziele der Raumordnung, d.h. strikt verbindliche Inhalte des Regionalplanes und der Landesentwicklungspläne, anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB) und Grundsätze der Raumordnung als öffentlichen Belang abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB).

1.3 Regionalplanung für Oberhausen

Der Regionalplan für Oberhausen war vormals der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) vom 15. Dezember 1999.

Die Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen hatten 2005 eine Planungsgemeinschaft gegründet und gemeinsam mit der Aufstellung eines regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) begonnen. Sie wurde 2009 mit dem Beschluss des Planes und dessen Genehmigung durch das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen abgeschlossen. Der RFNP enthält die Flächennutzungsplanung und die Regionalplanung in einem Planwerk. Am 3. Mai 2010 trat der erste RFNP in Deutschland in Kraft und für das Gebiet der Planungsgemeinschaft an die Stelle des GEP 99. Somit ist der RFNP der zurzeit noch gültige Regionalplan der Stadt Oberhausen.



Derzeitige Abgrenzung der Regionalpläne im Ruhrgebiet (blau umrandet)

Am 5. Juni 2007 hatte der Landtag NRW das Gesetz zur Übertragung der Regionalplanung für die Metropole Ruhr auf den Regionalverband Ruhr beschlossen. Damit hat sich seit dem 21. Oktober 2009 die Regionalplanung auch für die Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr erneut verändert. Seitdem kann die Planungsgemeinschaft den RFNP als Regionalplan nur im Benehmen, ab dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandesversammlung für den Regionalplan Ruhr, der für den März 2015 vorgesehen ist, nur im Einvernehmen mit dem RVR ändern. Mit dem Inkrafttreten wird der Regionalplan Ruhr des RVR den RFNP der Planungsgemeinschaft als Regionalplan ablösen. In seiner Eigenschaft als gemeinsamer Flächennutzungsplan bleibt er auch über das Inkrafttreten des Regionalplans Ruhr hinaus wirksam.

2. Regionalplan Ruhr

Der Regionalplan Ruhr wird den Rahmen für die räumliche Entwicklung in den nächsten 15 Jahren im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr darstellen.



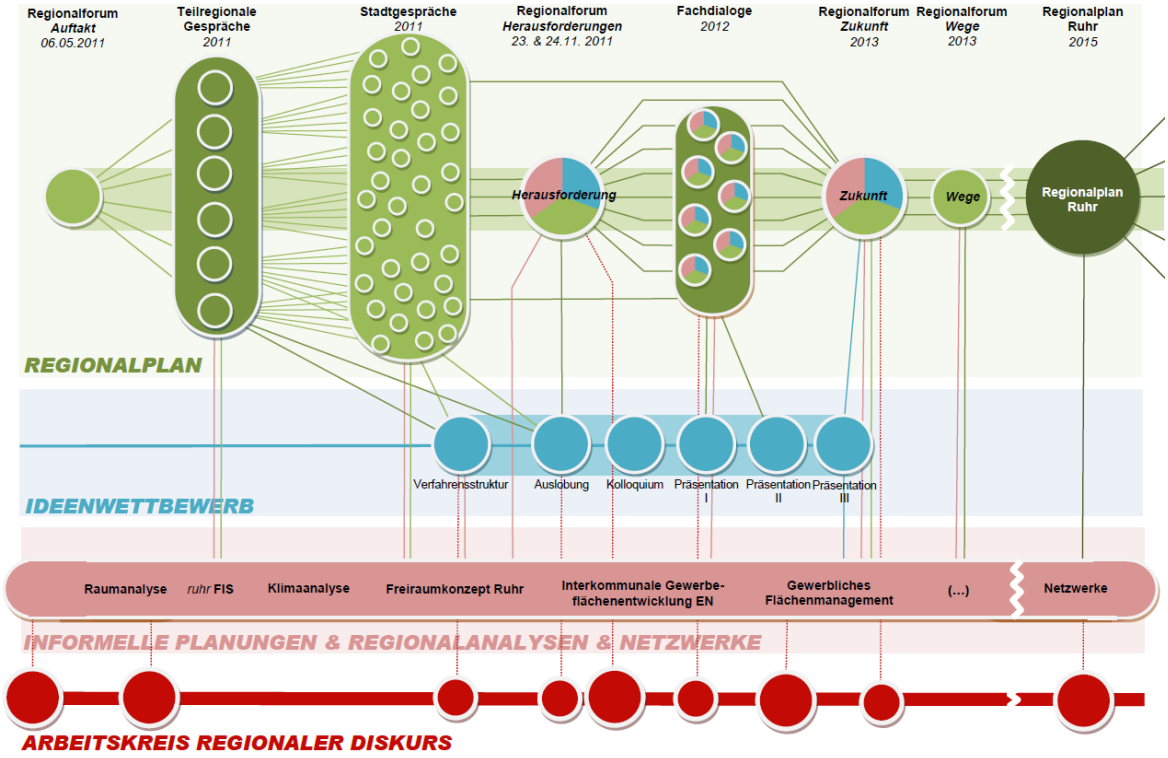
Zukünftige Abgrenzung der Regionalpläne im Ruhrgebiet (blau umrandet)

Er besteht aus zeichnerischen Zielen (Karten im Maßstab 1:50.000) sowie textlichen Zielen und Grundsätzen. Die Ziele sind für die Städte und Gemeinden zu beachten, die Grundsätze sind zu berücksichtigen.

2.1 Informelles Vorverfahren

Der Regionalverband Ruhr erarbeitet derzeit für das gesamte Verbandsgebiet den Vorentwurf des zukünftigen Regionalplanes Ruhr.

Die Erarbeitung befindet sich zurzeit in der informellen Vorbereitung.



Stand: 19.4.2012, AK Regionaler Diskurs

Grundlage des Regionalen Diskurses bildet der dazu eingerichtete und regelmäßig tagende Arbeitskreis. In diesem Rahmen ist ein Vorentwurf des Regionalplans noch nicht konkretisiert worden.

Das Regionalforum „Auftakt“, die teilregionalen Gespräche, die Stadtgespräche, das Regionalforum „Herausforderungen“ und die Fachdialoge haben stattgefunden. Der RVR hat umfangreiche Unterlagen im Internet bereitgestellt.

Der RVR hat sich entschlossen, parallel einen Ideenwettbewerb für die Entwicklung der Region zu veranstalten. Für den Ideenwettbewerb wird zurzeit die Auslobung in der Verbandsversammlung beraten. Er soll noch 2013 abgeschlossen werden. Danach wird zu entscheiden sein, in welcher Form welche Ideen Eingang in den Regionalplan finden können.

Zurzeit wird bei der Landesplanungsbehörde, den Regionalplanungsbehörden und dem RVR, dem Städtetag und weiteren Verbandsvertreten intensiv an einer landesweit einheitlichen und vergleichbaren Siedlungsflächenbedarfsermittlung gearbeitet. Verbindliche Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Der regionale Diskurs des informellen Verfahrens wird mit dem Regionalforum „Zukunft“ fortgesetzt und mit dem Regionalforum „Wege“ abgeschlossen.

Der Verbandsversammlung des RVR wird in jeder Sitzung über den Fortgang berichtet. Die Vorlagen, Beschlüsse und Sitzungsniederschriften können im Internet eingesehen und heruntergeladen werden (siehe Internetadressen unter Punkt 2.4).

Der RVR will die Erkenntnisse als Grundlage für den Beschlussvorschlag „Erarbeitungsbeschluss“[1] in der Verbandesversammlung nutzen.

2.2 Ausblick auf das noch bevorstehende formelle Aufstellungsverfahren gem. §§ 13 ff. Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW)

- Die Regionalplanungsbehörde RVR legt den Untersuchungsrahmen (Scoping) unter Beteiligung der öffentlichen Stellen gem. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 34 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) fest und bereitet den Planentwurf und den Umweltbericht vor.

- Die Verbandsversammlung fasst den Erarbeitungsbeschluss gem. § 19 (1) LPIG.

- Die Regionalplanungsbehörde beteiligt die Behörden, die öffentlichen Stellen und die Öffentlichkeit und informiert die Landesplanungsbehörde über den Planentwurf.

- Die Landesplanungsbehörde informiert ihrerseits die Ressorts der Landesregierung und das zuständige Bundesministerium gem. § 5 ROG. Sie unterrichtet die Regionalplanungsbehörde darüber, ob der Bund in Aufstellung befindlichen rechtsverbindlichen Zielen innerhalb der 2-monatigen Beteiligungsfrist widersprochen hat.

- Die Regionalplanungsbehörde sucht in einer Erörterung mit den Beteiligten den Ausgleich der Meinungen.

[1] Der Erarbeitungsbeschluss in der Regionalplanung entspricht dem Aufstellungsbeschluss in der Bauleitplanung.

- Erfolgt daraufhin eine wesentliche Änderung des Planentwurfs, so werden ggf. die Behörden, die öffentlichen Stellen und die Öffentlichkeit erneut beteiligt und die Landesplanungsbehörde über den Planentwurf erneut informiert und die Bezirksplanungsbehörde sucht in weiteren Erörterung mit den Beteiligten den Ausgleich der Meinungen.

- Die Verbandsversammlung fasst den Aufstellungsbeschluss[2] und entscheidet dabei über die nicht ausgeräumten Anregungen und die Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Abwägung.

- Die Regionalplanungsbehörde zeigt den Aufstellungsbeschluss bei der Landesplanungsbehörde mit einem Bericht über abweichende Meinungen an.

- Die Landesplanungsbehörde stellt im Rahmen einer Rechtsprüfung das Einvernehmen mit den Ressorts nach § 19 LPlG und die Beteiligung des zuständigen Bundesministeriums (BMVBW) nach § 5 ROG her. Innerhalb einer Frist von 3 Monaten informiert sie den Regionalrat ggf. mit Einwendungen und deren Begründung.

- Die Verbandsversammlung räumt ggf. die Einwendungen durch einen Beitrittsbeschluss aus.

- Die Regionalplanungsbehörde informiert die Landesplanungsbehörde.

- Die Landesregierung macht den Regionalplan Ruhr im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW gem. § 19 LPlG bekannt und setzt den Regionalplan Ruhr damit in Kraft.

2.3 Zeit-Ziel-Planung des RVR

In der Auftaktveranstaltung zur Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr am 6. Mai 2011 kündigte der RVR den Aufstellungsbeschluss für das 2. Quartal 2015 an. Die Fassung des Zeitplans, die im September 2012 den Verbandsgremien vorgelegt wurde, sieht den Aufstellungsbeschluss nunmehr im März 2017 vor.

2.4 Weitergehende Information

- Der Lenkungskreis der Städteregion 2030 hat in seiner Sitzung am 11. März 2013 über die Erarbeitung des Regionalplanes Ruhr beraten. Die Vorlage ist in der Anlage beigefügt.

Weitergehende Informationen sind auch im Internet zu finden unter:

- http://www.nrw.de/landesregierung/landesplanung/ Materialen zu landesplanerischen Grundlagen,

- http://www.metropoleruhr.de/regionalverband-ruhr/regionalplanung.html Materialien zur derzeit laufenden informellen Entwurfserarbeitung und

- https://rvr-online.more-rubin1.de/ Materialien zu den Vorlagen und Beschlüssen in der Verbandsversammlung des RVR und ihren Ausschüssen.

Anlage

Vorlage verfahrensbegleitender Ausschuss (VbA)

[2] Der Aufstellungsbeschluss in der Regionalplanung entspricht dem Satzungsbeschluss in der Bauleitplanung.

Vorblatt zu TOP 10.2
der Sitzung des Lenkungskreises der Städteregion Ruhr 2030
am 11.03.2013 in Bottrop

Thema:

Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Ruhr – Berichtsvorlage für den vbA und die kommunalen Gremien

Inhalt (Kurzbeschreibung):

Es werden die aktuelle Zeitplanung für die Aufstellung des Regionalplans Ruhr sowie die wesentlichen Schritte und Methodiken (Regionaler Diskurs, Methoden zur Siedlungsflächenabgrenzung) bei der Aufstellung und die Verknüpfung zur Weiterführung des RFNP als gemeinsamen FNP (GFNP) dargestellt. Diese Berichtsvorlage dient als ergänzende Information zur Beschlussvorlage zur Fortführung des bauleitplanerischen Teils des RFNP als GFNP (s. TOP XY).

Handlungsbedarf:

Freigabe der Vorlage für den vbA RFNP

Auswirkungen auf Ressourcen:

keine

Stand 05.03.2013

Entwurf Berichtsvorlage Aufstellungsverfahren Regionalplan

Sachstand zur Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr

Beschlussvorschlag

Der vbA nimmt die Berichtsvorlage zur Kenntnis und empfiehlt, sie zur Grundlage einer Information in den politischen Gremien der beteiligten Städte zu machen.

Ausgangslage

Zum 21. Oktober 2009 wurde dem Regionalverband Ruhr die Regionalplanung für die Metropole Ruhr mit 5,2 Mio. Einwohnern als staatliche Aufgabe zurück übertragen, nachdem zuvor über dreißig Jahre lang die drei Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster für die Regionalplanung in der Metropole Ruhr zuständig waren. Zurzeit gelten für das RVR-Gebiet noch die von den Bezirksregierungen bzw. Regionalräten aufgestellten Regionalpläne sowie der Regionale Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr. Der RVR plant die Aufstellung eines einheitlichen Regionalplans für das Verbandsgebiet, um einen Gesamtrahmen für die regionale Entwicklung der Metropole Ruhr zu schaffen. Darüber hinaus unterscheiden sich die bestehenden Regionalpläne inhaltlich und methodisch, so dass derzeit unterschiedliche Beurteilungsmaßstäbe bei der regionalplanerischen Bewertung von Vorhaben vorliegen und somit eine Vereinheitlichung sinnvoll ist.

Das „Ruhrparlament", die Verbandssammlung ist das politische Gremium, das den zukünftigen Regionalplan beschließen wird.

Mit dem Regionalplan werden die Rahmenbedingungen für die Flächennutzungspläne aller Städte in der Metropole Ruhr geschaffen, bei denen Boden in Anspruch genommen wird. Die Städte und Planungsträger sind an die Zielaussagen des Regionalplanes gebunden.

Der Regionalplan macht Aussagen unter anderem zu

- Darstellung von Bereichen für künftige Wohnbauflächen
- Flächen für die Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe und damit neuer Arbeitsplätze
- Folgenutzungen ehemaliger Bergbaustandorte
- Begrünung von Bergehalden
- Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe in den Innenstädten
- Sicherung von Überschwemmungsgebieten für den Hochwasserschutz
- Sicherung wertvoller Landschafts- und Naturschutzflächen
- Sicherung von Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen
- …

Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans

Der RVR hat aufgrund

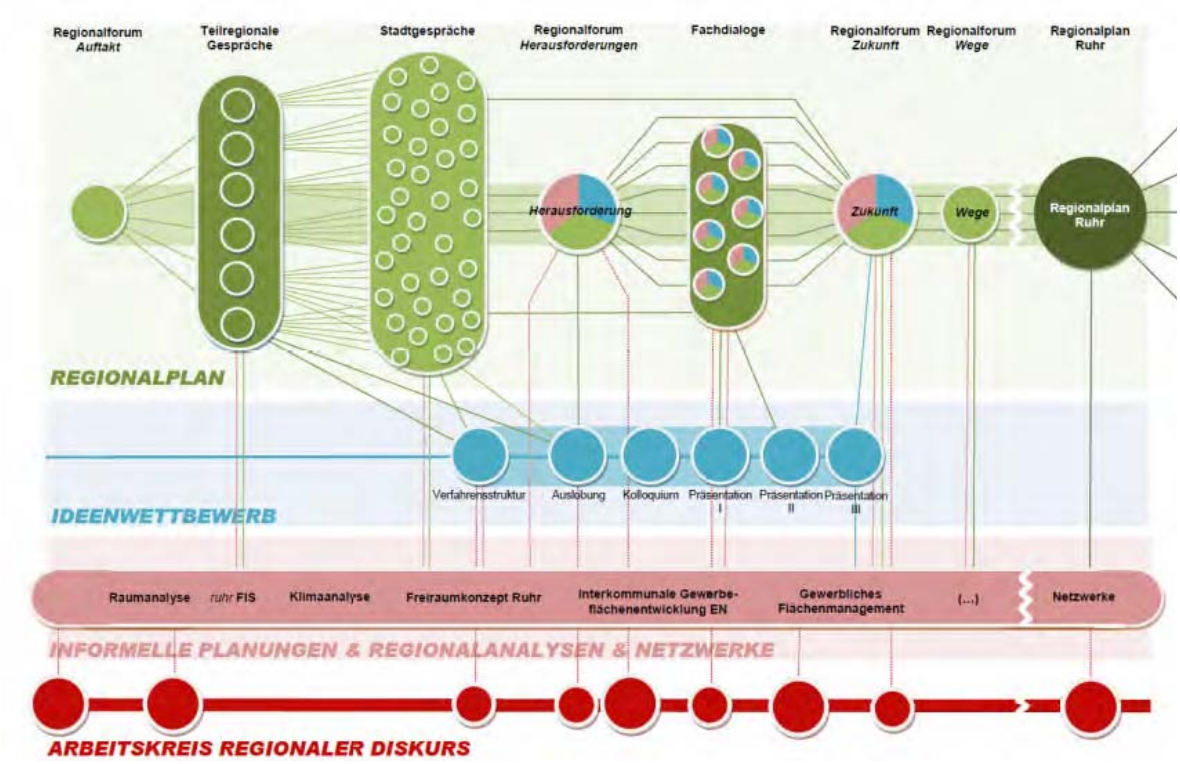
- der Bedeutung des Verfahrens (nach zahlreichen Jahren erstmalige Aufstellung eines Regionalplans für das gesamte Verbandsgebiet des RVR),
- des Anspruchs, eng mit den Kommunen zu kooperieren,
- der Koordination der zahlreichen Verfahrensbeteiligten

beschlossen, das Aufstellungsverfahren durch einen *breiten diskursiven Prozess* zu begleiten. Nach einer Beratung in der Verbandsversammlung Anfang 2011 wurde der Startschuss für das Aufstellungsverfahren gegeben. Anschließend fanden im Mai 2011 das *Regionalforum „Auftakt“* und im November 2011 das *Regionalforum „Herausforderungen“* als Kommunikationsbausteine des Regionalen Diskurses statt. Die beiden Regionalforen dienten ebenso wie die parallel anlaufenden *Teilregionalen Gespräche und Stadtgespräche* sowie die insgesamt 15 Fachdialoge zu verschiedenen Themen der inhaltlichen Bestandsaufnahme und Strategieentwicklung.

Ein weiterer Baustein für die Strategieentwicklung ist der *Ideenwettbewerb „Zukunft Metropole Ruhr“*, der im Herbst 2013 abgeschlossen sein soll. Hauptziele des Wettbewerbs sind die Entwicklung gesamtregionaler Zukunftsvisionen/Zukunftsbilder und die Debatte über ein regional abgestimmtes Leitbild einmal durch Fachleute von außen aber auch unter Einbeziehung der zivilgesellschaftlichen Akteure in der Region.

Das *dritte Regionalforum unter dem Titel „Zukunft“* soll gemeinsam mit den Ergebnissen des Ideenwettbewerbs Ende 2013 zu einem gemeinsamen Leitbild führen.

Ablaufplan: Erstellung des Regionalplans



Quelle: Regionalverband Ruhr

Der Regionalverband Ruhr (RVR) als Regionalplanungsbehörde erarbeitet nach Vorabstimmung mit den Gemeinden und Austausch mit den Fachbehörden zunächst einen Entwurf eines Regionalplanes, der die Eckpunkte für die beabsichtigte künftige Entwicklung des Verbandsgebietes enthält.

Zusätzlich werden mögliche Umweltauswirkungen der beabsichtigen Planung erhoben und Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung vorgeschlagen (Umweltprüfung). Auf diesen Grundlagen beschließt die Verbandsversammlung die Einleitung des förmlichen Verfahrens und beauftragt die Verwaltung die weiteren Verfahrensschritte einzuleiten (Erarbeitungsbeschluss).

Die Arbeiten an der *Entwurfsfassung des Regionalplans* sollen schwerpunktmäßig zwischen Mitte 2013 und Ende 2014 stattfinden. Mit begleitenden weiteren teilregionalen und Stadtgesprächen und dem *4. Regionalforum „Wege“* Ende 2014 wird der Regionale Diskursprozess abgeschlossen. Die Stadtgespräche auf Basis eines ersten Vorentwurfs dienen dazu, abzuklären, welche Interessengegensätze noch im Vorverfahren ausgeräumt werden können und welche ins formelle Verfahren gezogen werden müssen.

Anschließend beginnt mit dem auf Grundlage des Entwurfes zu fassenden *Erarbeitungsbeschluss* Anfang 2015 das normale *gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsverfahren* zum Regionalplan. Zu den zu beteiligenden öffentlichen Stellen gehören insbesondere auch die Städte und Gemeinden des Verbandsgebietes. Neben allen betroffenen öffentlichen Stellen, Verbänden und

Fachbehörden hat auch die Öffentlichkeit Gelegenheit, sich zum Entwurf des Regionalplanes zu äußern. Die eingegangenen Stellungnahmen der öffentlichen Stellen, Verbände und Fachbehörden werden anschließend auf einem Meinungsausgleichstermin erörtert. Ziel ist es dabei, mit den Beteiligten bei Meinungsverschiedenheiten einen Kompromiss zu erzielen. In den Punkten, bei denen kein Kompromiss zwischen den Beteiligten und der Regionalplanungsbehörde erzielt werden konnte (nicht ausgeräumte Bedenken), entscheidet die Verbandsversammlung. Ihr werden die nicht ausgeräumten Bedenken sowie die Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur abschließenden Entscheidung vorgelegt. Der *abschließende Beschluss* zum Regionalplan (Aufstellungsbeschluss) durch die Verbandsversammlung wird für das Frühjahr 2017 erwartet. Zu den verschiedenen Verfahrensständen wird auch eine Beteiligung der kommunalen Gremien erfolgen.

Der beschlossene Regionalplan wird anschließend der Landesplanungsbehörde angezeigt. Hat die Landesplanungsbehörde innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Anzeige keine Einwendungen erhoben, erfolgt die *Bekanntmachung des Regionalplans* im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW. Mit dem Tag der Veröffentlichung tritt der Regionalplan in Kraft.

Methodische Vorgehensweise

Die Ergebnisse der Veranstaltungen zum Regionalen Diskurs (4 Regionalforen, rund 15 Fachdialoge und Ideenwettbewerb) werden jeweils durch Berichte festgehalten, die durch die Verbandsversammlung zur Kenntnis genommen, freigegeben und auf den Internetseiten des RVR einsehbar gemacht werden. Bei diesen Veranstaltungen zum Regionalen Diskurs sind neben Fachleuten aus der Verwaltung vor allem auch Vertreter aus Politik und Verbänden angesprochen mitzuwirken.

Zur Entwicklung einer einheitlichen und abgestimmten Methode zur Abgrenzung der Siedlungsflächen im zukünftigen Regionalplan hat der RVR mit einem kooperativen Verfahren begonnen, das sich in zwei Phasen aufteilt. Zunächst soll unter Mitarbeit der Städte eine Harmonisierung und Anpassung der Flächendarstellung erfolgen. Die mit unterschiedlichen Planungs- und Darstellungsphilosophien erarbeiteten Regionalpläne sollen dadurch gewissermaßen in einen vereinheitlichten Status-Quo-Plan überführt werden. In dieser Phase sollen noch keine zusätzlichen Reserveflächen diskutiert werden, sondern nur die Flächen, die bereits in den Regionalplänen dargestellt sind. Erst in einer zweiten Phase sollen zusätzliche Regionalplanreserven dargestellt bzw. Rücknahmen von bislang dargestellten Reserven erfolgen.

Grundlage für diese Methode ist das ‘*ruhr***FIS** - Flächeninformationssystem Ruhr’, in dem der RVR in drei Modulen Informationen und Analysen zur aktuellen Flächennutzung, zum Wandel der Flächennutzung und zu planerischen Flächenreserven für die Siedlungsentwicklung zusammenfasst. Die Ergebnisse der in der ersten Jahreshälfte 2011 gemeinsam durch die Städte und Gemeinden der Metropole Ruhr und dem Regionalverband Ruhr durchgeführten Erhebung der Siedlungsflächenreserven sind in dem Bericht ‘Erhebung der Siedlungsflächenreserven in den Flächennutzungsplänen (FNP) und im regionalen Flächennutzungsplan (RFNP)‘ dargestellt. Die Erhebung der Siedlungsflächenreserven soll künftig alle drei Jahre fortgeschrieben werden.

Zeitliche Verknüpfung mit Überführung des RFNP in einen GFNP

Nachdem der RVR im Juni 2012 bekannt gegeben hatte, dass der ursprüngliche Zeitplan zum Abschluss des Aufstellungsverfahrens bis 2015 nicht eingehalten werden kann, hatte die Planungsgemeinschaft das Gespräch mit dem RVR gesucht, um abzuklären, welche Auswirkungen der veränderte Verfahrensablauf auf die Bearbeitung der regionalplanerischen Ebene des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) durch die Planungsgemeinschaft hat. In einer gemeinsamen Initiative haben RVR und Planungsgemeinschaft darauf hin bei der Staatskanzlei NRW als oberste Landesplanungsbehörde um eine Entfristung der RFNP- Überleitungsvorschriften im Landesplanungsgesetz [1] gebeten. Damit könnte die Planungsgemeinschaft beide Ebenen des RFNP bis zum Abschluss des Aufstellungsverfahrens zum Regionalplan Ruhr in eigener Zuständigkeit weiter bearbeiten. Eine Reaktion der Staatskanzlei steht noch aus. Nach der Übergangsvorschrift in § 39 Landesplanungsgesetz kann der RFNP bis zum Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans nur im Benehmen und bis zum Aufstellungsbeschluss des Regionalplans im Einvernehmen mit dem Regionalverband Ruhr geändert, ergänzt bzw. aufgehoben werden. Somit wird die Einflussnahme der Verbandsversammlung auf die Regionalplanung auch im RFNP-Gebiet sichergestellt und Widersprüche zwischen RFNP und Regionalplan Ruhr verhindert.

Mit dem Inkrafttreten des Regionalplans Ruhr wird lediglich die regionalplanerische Ebene des RFNP ersetzt. Der RFNP wird somit nicht insgesamt wirkungslos, sondern er bleibt Kraft Gesetz als Flächennutzungsplan der einzelnen Städte erhalten. Durch diese Regelung wird insbesondere sichergestellt, dass in den RFNP-Städten ein Flächennutzungsplan *ohne gesondertes Aufstellungsverfahren* übergangslos weiter besteht. Das Landesplanungsgesetz eröffnet den RFNP-Städten darüber hinaus die Möglichkeit, die flächennutzungsplanerische Ebene des RFNP auch als Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) fortzuführen. Hierzu ist jedoch ein entsprechender Beschluss aller Städte, die sich diesem Modell anschließen wollen, vor Inkrafttreten des Regionalplans Ruhr erforderlich. [2] Der Beschluss, die flächennutzungsplanerische Ebene des RFNP als GFNP weiter zu führen, ist somit grundsätzlich unabhängig von der Aufstellung des Regionalplans Ruhr erforderlich.

[1] Gem. § 39 Abs. 4 Landesplanungsgesetz (LPlG) endet derzeit die Änderungskompetenz der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr spätestens am 31.12.2015

[2] § 39 Abs. 5 LPlG